

Merkblatt

über die Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung für die Beziehenden von Bürgergeld/Sozialhilfe

Personen, die Bürgergeld (SGB II) oder Sozialhilfe (SGB XII) erhalten, haben einen Anspruch auf Übernahme der Kosten für die Unterkunft und Heizung.

Anerkennungsfähig sind die **angemessenen** Kosten für die Unterkunft (Bruttokaltmiete = Nettokaltmiete + kalte Nebenkosten) sowie die **angemessenen** Heizkosten.

Angemessene Unterkunftskosten (Bruttokaltmiete = Nettokaltmiete + kalte Nebenkosten)

Die Höhe der angemessenen Kosten für die Unterkunft ist von der Anzahl der Personen und Ihrem Wohnort abhängig.

Der Kreis Kleve wurde in vier Vergleichsräume eingeteilt:

- VR 1 Nordwest: Bedburg-Hau, Kleve, Kranenburg
- VR 2 Nordost: Emmerich am Rhein, Kalkar, Rees
- VR 3 Mitte: Goch, Kevelaer, Uedem, Weeze
- VR 4 Süd: Geldern, Issum, Kerken, Rheurdt, Straelen, Wachtendonk

Mit den beiden Zuordnungen der Anzahl der Personen und dem Vergleichsraum können Sie aus der nachfolgenden Tabelle die Obergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft (Bruttokaltmiete = Nettokaltmiete + kalte Nebenkosten) ablesen:

Vergleichsraum	1 Pers.-Haus-halt	2 Pers.-Haus-halt	3 Pers.-Haus-halt	4 Pers.-Haus-halt	5 Pers.-Haus-halt	6 Pers.-Haus-halt	7 Pers.-Haus-halt	8 Pers.-Haus-halt	Je weitere Person
1: Nordwest	490,00 €	602,50 €	715,00 €	837,50 €	972,00 €	1.060,00 €	1.208,00 €	1.346,00 €	122,29 €
2: Nordost	470,00 €	572,50 €	715,00 €	837,50 €	892,00 €	1.060,00 €	1.208,00 €	1.346,00 €	125,14 €
3: Mitte	470,00 €	592,50 €	695,00 €	837,50 €	942,00 €	1.060,00 €	1.208,00 €	1.346,00 €	125,14 €
4: Süd	500,00 €	602,50 €	725,00 €	877,50 €	982,00 €	1.060,00 €	1.208,00 €	1.346,00 €	120,86 €

Innerhalb der aufgeführten Werte besteht eine Verrechnungsmöglichkeit zwischen den beiden Bestandteilen der Nettokaltmiete und den kalten Nebenkosten. Höhere Kosten bei einem der beiden Bestandteile werden noch als angemessen angesehen, solange die Gesamthöhe der Bruttokaltmiete eingehalten wird. Die Übernahme dieser Kosten ist unabhängig von Ihrer tatsächlichen Wohnungsgröße.

Angemessene Heizkosten

Die Heizkosten werden separat von der Bruttokaltmiete betrachtet und sind maximal bis zu einem zu hohen Heizenergieverbrauch nach dem aktuellen Bundesweiten Heizspiegel zu übernehmen.

Während der einjährigen Karenzzeit ist der maximale Heizenergieverbrauch anhand Ihrer tatsächlichen Wohnungsgröße zu ermitteln.

Nach der einjährigen Karenzzeit ist die angemessene Wohnfläche anhand der Personenanzahl in der Haushalts- oder Bedarfsgemeinschaft heranzuziehen.

Die derzeitigen Grenzwerte des angemessenen jährlichen Heizenergieverbrauches können Sie der folgenden Tabelle entnehmen:

Anzahl der Person	Heizsystem	Erdgas (kWh)	Heizöl (kWh)	Heizöl (Liter)	Fernwärme (kWh)	Wärmepumpe (kWh)	Holzpellets (kWh)	Holzpellets (kg)	Heizstrom (kWh)	Flüssiggas (l)	Holz (m³)	Kohlebriketts (kg)
	Angemessenheit bis zu einem Verbrauch von bis zu x/m²/Jahr	230,00	230,00	23,00	197,00	101,00	219,00	47,61	230,00	35,80	0,1643	42,37
1	50	11.500	11.500	1.150	9.850	5.050	10.950	2.380,43	11.500	1.789,80	8,21	2.118,62
2	65	14.950	14.950	1.495	12.805	6.565	14.235	3.094,57	14.950	2.326,74	10,68	2.754,21
3	80	18.400	18.400	1.840	15.760	8.080	17.520	3.808,70	18.400	2.863,68	13,14	3.389,80
4	95	21.850	21.850	2.185	18.715	9.595	20.805	4.522,83	21.850	3.400,62	15,61	4.025,38
5	110	25.300	25.300	2.530	21.670	11.110	24.090	5.236,96	25.300	3.937,56	18,07	4.660,97
Jede weitere Person	15	3.450	3.450	345	2.955	1.515	3.285	714,13	3.450	536,94	2,46	635,59

(Quelle: Bundesweiter Heizspiegel 2023, Herausgeber: co2online gGmbH in Zusammenarbeit mit dem deutschen Mieterbund e. V.)

Die angemessenen Heizkosten errechnen sich aus dem angemessenen Heizenergieverbrauch und den Vertragskonditionen Ihres Energieanbieters.

Beispielberechnung:

Eine 5-köpfige Familie bewohnt eine Wohnung mit einer Wohnfläche von 140 m². Das Haus wird mit Erdgas beheizt. Es besteht ein Energieliefervertrag mit den örtlichen Stadtwerken zu folgenden Konditionen:

- Grundpreis- und Zählergebühren: 95,00 € brutto / Jahr
- Arbeitspreis je kWh: 0,12 € brutto

Während der Karenzzeit:	Nach der Karenzzeit:
Angemessenheitsgrenze Verbrauch: 32.200 kWh / Jahr (140 m² x 230 kWh)	Angemessenheitsgrenze Verbrauch: 25.300 kWh / Jahr (110 m² x 230 kWh)
Angemessenheitsgrenze Kosten: 3.959,00 € / Jahr bzw. 329,92 € / Monat (0,12 € Arbeitspreis x 32.200 kWh + 95,00 € Grundpreis)	Angemessenheitsgrenze Kosten: 3.131,00 € / Jahr bzw. 260,92 € / Monat (0,12 € Arbeitspreis x 25.300 kWh + 95,00 € Grundpreis)

Betriebs- und Heizkostenabrechnungen

Betriebs- und Heizkostenabrechnungen, die Sie während oder unmittelbar vor Beginn des Leistungsbezuges erhalten sind immer unverzüglich dem Jobcenter vorzulegen. Dies gilt

auch für Abrechnungszeiträume, in denen Sie keine SGB II-Leistungen bezogen haben und unabhängig davon, ob die Abrechnung eine Nachzahlungsverpflichtung oder ein Guthaben ausweist.

Karenzzeit und anschließende Kostensenkung

Während der einjährigen Karenzzeit werden die tatsächlichen Kosten der Unterkunft (Nettokaltmiete und kalte Nebenkosten) durch das Jobcenter übernommen, auch wenn diese unangemessen hoch sind.

Ist Ihr Heizenergieverbrauch zu hoch, sind die Heizkosten jedoch nicht durch die Karenzzeit geschützt.

Übersteigen die Kosten der Unterkunft die Angemessenheitsgrenze, werden diese nach Ablauf der Karenzzeit so lange berücksichtigt, wie es Ihnen nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch (Unter-)Vermietung oder auf andere Weise die Kosten zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate.

Wird der Heizenergieverbrauch als zu hoch eingestuft, ist ebenfalls eine entsprechende Einzelfallprüfung vorzunehmen.

Zusicherung vor Abschluss eines Mietvertrages

Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft ist eine Zusicherung der für den gewünschten Wohnort zuständigen Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung (Jobcenter/Sozialamt) zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft einzuholen. Diese Zusicherung wird erteilt, wenn die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind (§ 22 Abs. 4 SGB II).

Entstehen durch den Abschluss eines Mietvertrages weitere Zahlungsverpflichtungen (z. B. Mietkaution, Umzugskosten) ist vor der Unterzeichnung des Mietvertrages ein Antrag auf Zusicherung zur Darlehensgewährung bzw. Kostenübernahme zu stellen (§ 22 Abs. 6 SGB II).

Weitere Personen innerhalb des Haushaltes

Leben in Ihrem Haushalt Personen, die nicht in die Bedarfsberechnung aufgenommen werden, so haben diese in jedem Fall den auf sie entfallenden Anteil an den tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung zu tragen. Die Anteile sind in der Regel nach der Zahl der Haushaltsangehörigen zu berechnen.

Weitere Bestandteile der Kosten der Unterkunft

Kosten für eine Garage oder einen Stellplatz gehören i. d. R. **nicht** zu den Unterkunftskosten. Auch die Kosten für Haushaltsstrom, Kochfeuerung, Bedienung, Wäsche u. ä. gehören nicht zu den Unterkunftskosten und sind aus Ihrem Regelbedarf zu zahlen.

Zu den Kosten der Unterkunft gehören Kosten im Rahmen eines Untermietverhältnisses sowie Kosten für angemessenes Wohneigentum oder den selbstbewohnten Teil eines Mehrfamilienhauses. Einzelheiten zur Höhe sind bei Ihrem örtlichen Jobcenter oder Sozialamt zu erfragen.